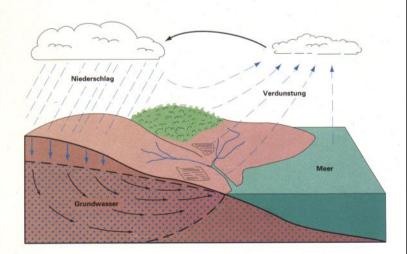


# Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein



bezieht, ist es erforderlich, zunächst die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen im Hinblick auf das natürliche Schutzpotential für das Grundwasser zu bewerten. Hierbei werden im folgenden nur iene Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung berücksichtigt, deren wasserrechtlich genehmigte Entnahmemengen 100.000 m<sup>3</sup> pro Jahr und mehr betragen. Insgesamt sind es 143 Wasserwerke (Anlage 1). Dort, wo mehrere Fassungsgebiete einem Wasserwerk zugeordnet sind. werden diese berücksichtigt. Diese Wasserwerke förderten rd. 216 Mio. m3 Grundwasser im Jahr 1996.

In der beigegebenen Karte im Maßstab 1:200,000 ist für jedes Wasserwerk bzw. jede Wasserfassung das zugehörige Einzugsgebiet, dem jeweiligen Kenntnisstand entsprechend, ausgewiesen (Anlage 5). Die Gesamtfläche der Einzugsgebiete beträgt 2362 km² und entspricht 15 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins.

Die in der Karte dargestellten und geplanten Wasserschutzgebiet sowie die Wasserschongebiete umfassen zu erheblichen Teilen auch bestehende Siedlungsflächen und durch landesplanerische Festlegungen und/oder kommunale Bauleitpläne ausgewiesene Entwicklungsbereiche. Die Karte dient ausschließlich für großräumige Vorplanungen. Bei konkreten Planungen und Vorhaben der Siedlungsentwicklung wird geprüft, ob diese mit dem Grundwasserschutz vereinbar sind bzw. welche Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers

getroffen werden müssen. Die Vorplanungen zum Grundwasserschutz sind daher grundsätzlich mit vorhandenen oder geplanten Nutzungen zur Siedlungsentwicklung vereinbar, Konkrete Beschränkungen werden auf diese Weise nicht getroffen: die Belange des räumlich differenzierten Grundwasserschutzes können jedoch besser berücksichtigt werden

Die Wassergewinnungsgebiete der einzelnen Wasserwerke bzw. Fassungsanlagen können verschiedenen Wasserleitertypen (Kap. 2.2) zugeordnet werden, wobei eine Reihe von Wassergewinnungsgebieten mehrere Wasserleitertypen beinhalten (Anlage 1). Aufgrund der Wasserleitertypen, die auch ein unterschiedliches natürliches Schutzpotential beinhalten, lassen sich im Hinblick auf den Handlungsbedarf Wasserwerke verschiedenen Gruppen zuordnen.

Gruppe I Von den in Anlage 1 (Tabelle) aufgeführten 143 Wasserwerken entfallen 96 auf diese Gruppe. Die Grundwasserentnahme betrug 133 Mio. m3 im Jahr 1996. Das sind rund 62 % der Gesamtentnahme. Die Gesamtfläche der Einzugsgebiete beträgt 1295 km² und entspricht 8.2 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins. Aufgrund des vergleichsweise geringen natürlichen Schutzpotentials sind hier kurz- bis mittelfristig Wasserschutzgebiete auszuweisen. Für einige Wassergewinnungsgebiete sind bereits Wasserschutzgebiete ausgewiesen worden. Die Wasserwerke werden in drei Untergruppen unterteilt.

Tabelle 1: Ausaewiesene Wasserschutzaebiete (Untergruppe IA)

	Wasserwerk	Wasserschutzgebiet (WSG)	Landesverordnung vom
1	WW Mildstedt	WSG Husum-Rosendahl*	15.04.1975
2	WW Karlum	WSG Drei Harden*	30.09.1982
3	WW Armensee	WSG Armensee*	21.12.1983
4	WW Schwentinetal	WSG Schwentinetal*	27.03.1984
5	WW List/Sylt	WSG List/Sylt	24.10.1984
6	WW Bantrum	WSG Rantrum	12.11.1984
7	WW Föhr-Ost	WSG Föhr	04,02,1985
8	WW Föhr-West		geändert 08,05,1991 und 22,12,1994
9	WW Glinde	WSG Glinde	30.07.1985 geändert 19.12.1993
10	WW Süderstapel	WSG Norder- u. Süderstapel	10.11.1985
11	WW II Neumünster	WSG Neumünster	12.02.1988 geändert 01.11.1990
12	WW Kleve	WSG Kleve	30.09.1988
13	WW Twietberge	WSG Itzehoe	23.11,1988
14	WW Tonkuhle		
15	WW Bordesholm	WSG Bordesholm	21.12.1990

### Untergruppe I A

### - Ausgewiesene Wasserschutzgebiete -

Für die Wassergewinnungsgebiete von 15 Wasserwerken wurden Wasserschutzgebiete durch 13 Landesverordnungen ausgewiesen. Abgesehen davon, daß in den entsprechenden Verordnungen keine besonderen Regelungen für die Landbewirtschaftung enthalten sind und solche nachträglich eingeführt werden müssen. sind die mit \* gekennzeichneten Wasserschutzgebiete zu überarbeiten, weil sich durch Neueinrichtung von Brunnen oder durch Verlagerung der Entnahme in einen anderen Grundwasserleiter das unterirdische Einzugsgebiet geändert hat und deshalb das Wasserschutzgebiet neu bemessen werden muß. Die Gesamtfläche der durch Verordnung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete beträgt 172,4 km² und entspricht 1,1 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins. Bei der Neubemessung einiger Wasserschutzgebiete wird sich voraussichtlich der Flächenanteil insgesamt um 62 km² entsprechend 0,3 % erhöhen.

Mit den Wasserwerken wurden 34 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser im Jahr 1996 entnommen, was einem Anteil von 16 % der Gesamtentnahmen entspricht.

### Untergruppe I B - Wasserschutzgebiete in der engeren Planung -

Sie umfaßt die Wassergewinnungsgebiete, bei denen die hydrogeologischen Vorarbeiten erst begonnen haben, bis zu jenen Gebieten, die hinsichtlich der Bemessung so weit abgeschlossen sind, daß sie in Kürze in ein förmliches Verfahren gehen können. Von diesen Wasserwerken wurden 75 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser im Jahr 1996 gefördert entsprechend einem Anteil von 35 % an der Gesamtförderung. Die Wassergewinnungsgebiete umfassen eine Fläche, von 611 km<sup>3</sup> entsprechend 3,9 % der Landesfläche. Die nachfolgende Auflistung stellt in etwa auch die Priorität dar, nach der die einzelnen Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

## Untergruppe I C - Wasserschutzgebiete in der weiteren Planung -

Dieser Gruppe werden diejenigen Wassergewinnungsgebiete zugeordnet, die gegenüber denen der Untergruppe I A über ein größeres natürliches Schutzpotential verfügen. Die Grundwasserentnahme betrug 24 Mio. m² im Jahre 1996 entsprechend einem Anteil von 11 % an der Gesamtförderung. Die Wassergewinnungsgebiete umfassen eine Fläche von 448 km² entsprechend 2,9 % der Landesfläche. Die Reihenfolge der aufgelisteten Wassergewinnungsgebiete stellt ebenfalls zugleich eine Rangabfolge der.

Wenn auch bei der Reihung von Prioritäten in den beiden Untergruppen das natürliche Schutzpotential den wesentlichen Gesichtspunkt darstellt, ist bei der Abwä-

Tabelle 2: Wasserschutzgebiete in der engeren Planung (Untergruppe IB)

	Wasserwerk		Wasserwerk
1	WW Krempermoor	23	WW Linden
2	WW Köhnholz	24	WW Elmshorn-Krückaupark
3	WW Lander	25	WW Elmshorn-Sibirien
4	WW Uetersen	26	WW Großhansdorf
5	WW Quickborn	27	WW Pinneberg-Renzel
6	WW Halstenbek	28	WW Pinneberg-Peiner Weg
7	WW Harksheide/Norderstedt	29	WW Kaltenkirchen
8	WW Friedrichsgabe/Norderstedt	30	WW Bargteheide
9	WW Egenbüttel/Rellingen	31	WW Bornhöved
10	WW Horstmühle	32	WW Am Ritzen/Bad Oldesloe
11	WW Barmstedt	33	WW Hörnum/Sylt
12	WW Westerland	× 34	WW Plön
13	WW Kampen-Wenningstedt	35	WW Kuden-Amönenhöhe
14	WW Henstedt-Rhen	36	WW Kuden-Hindorf/Hopen
15	WW Burg/Dithm.	37	WW Wacken
16	WW Haseldorfer Marsch	38	WW I /Ratzeburg - Vorstadt
17	WW Nebel/Amrum	39	WW II /Ratzeburg - Georgsberg
18	WW Geesthacht/Krümmel	40	WW Malente
19	WW Geesthacht/Richtweg	41	WW Eckernförde-Süd
20	WW Bad Bramstedt	42	WW Kellinghusen
21	WW Heide-Süderholm	43	WW Schenefeld
22	WW Odderade/Vierthof	44	WW Hohenlockstedt

Tabelle 3: Wasserschutzgebiete in der weiteren Planung (Untergruppe IC)

	Wasserwerk	27.27	Wasserwerk
1	WW Probsteierhagen	20	WW Kalkkuhle/Sandesneber
2	WW Erfde	21	WW Brokstedt
3	WW Schleswig II	22	WW Kisdorf
4	WW Wedel	23	WW Barkhorst
5	WW Lütjenburg ✗	24	WW Nahe
6	WW Schleswig I	25	WW Felde
7	WW Kronsheide/Wahlstedt	26	WW Nortorf
7 8 9	WW Schacht-Audorf	27	WW Sterley
9	WW Blekendorf	28	WW Weede
0	WW Eutin	29	WW Rendsburg-Schwabe
1	WW Osterwittbekfeld	30	WW Owschlag
2	WW Boostedt	31	WW Oldenburg
3	WW Ascheberg x	32	WW Hohenwestedt
4	WW Ahrensbök	33	WW Gülzow
5	WW Schwarzenbek	34	WW Brekendorf
6	WW Tarp	35	WW Gemeinde Großensee
7	WW Warringholz	36	WW Lensahn
8	WW Rumohr	- 37	WW Lütjensee
9	WW Groß Grönau		

gung auch das vorhandene Gefährdungspotential in dem jeweiligen Gebiet einbezogen worden.

#### Gruppe II

Hierunter fallen iene Wasserwerke, die den Wasserleitertypen 6, 8, 9 einzeln oder auch als Kombination mit den Wasserleitertypen 3 und 5 zugeordnet werden. Die genutzten Grundwasserleiter weisen aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ein sehr hohes natürliches Schutzpotential auf. Die Bereiche, wo das Grundwasser bei diesen Wasserwerken ergänzt wird, lassen sich nur aufgrund regionaler hydrogeologischer Kenntnisse bestimmen. Wasserschutzgebiete im herkömmlichen Sinne sind längerfristig nicht erforderlich, zumal von der räumlichen Dimension her die genauen unterirdischen Einzugsgebiete mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden müßten, Maßnahmen im Rahmen des allgemeinen flächendeckenden Grundwasserschutzes werden hier als ausreichend erachtet. Die Ausweisung als Wasserschongebiet bietet die Möglichkeit, im Einzelfall bei geplanten Maßnahmen die Belange des Grundwasserschutzes in jenen Bereichen zu berücksichtigen, wo mit der Grundwasserergänzung gerechnet wird. Von den 143 aufgelisteten Wasserwerken fallen 47 Hierunter, Die Grundwasserentnahme im Jahr 1995 betrug aus diesen Wasserwerken rd. 83 Mio. m<sup>1</sup>. das sind 38 % der Gesamtentnahmen. Die Fläche der Wasserwerksgebiete beträgt 1.068 km² entsprechend 6,8 % der Landesfläche.

Ausweisung von Wasserschutzgebieten

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 4 des Landeswassergesetzes (LWG) ist das geeignete Instrument, um ein Grundwasservorkommen flächenhaft in seiner gesamten Ausdehnung und gegen alle anthropogenen Risikofaktoren allgemein verbindlich gegenüber jedermann zu schützen. Die Festsetzung von derartigen Gebieten ist nur im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, zur Anreicherung von Grundwasser oder zur Vermeidung des Eintrags von Bodenbestandteilen. Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln zulässig. In den festgesetzten Gebieten können bestimmte Verbote, Duldungs- und Handlungspflichten begründet werden. Die Ausweisung des Schutzgebietes erfolgt in einem gesetzlich geregelten, förmlichen Verfahren (§ 124 LWG). Das Wasserschutzgebiet ist das geeignete Mittel, um über den flächenhaften Grundwasserschutz hinaus Restrisiken mit gesteigerten Schutzanforderungen zu begegnen. Die Festsetzung eines Schutzgebietes kann zu Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüchen führen (§ 19 Abs. 3 und 4 WHG).

Schon sehr früh hat sich der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
(DVGW), eine technisch-wissenschaftliche
Vereinigung der Wasserwerke, der Ausgestatlung der Wasserschutzgebiete angenommen und bereits 1953 im Rahmen seines technischen Regelwerks ein Arbeitsblatt herausgegeben. Das Arbeitsblatt

Tabelle 4: Wasserwerke der Gruppe II

18	Wasserwerk		Wasserwerk
	Stadt Flensburg		Kreis Plön
1.	WW Süd	26.	WW Wankendorf
2.	WW Ostseebad	27.	WW Krummbek
	Landeshauptstadt Kiel		Kreis Rendsburg-Eckernförde
3.	WW Schulensee	28.	WW Eckernförde-Nord
4.	WW Wik	29.	WW Molfsee
5.	WW Pries	30.	WW Krusendorf
	Hansestadt Lübeck	31.	WW Kleinwaabs
6.	WW Vorwerk		Kreis Schleswig-Flensburg
7.	WW Schlutup	32.	WW Süderbrarup
8.	WW Travemunde	33.	WW Glücksburg
9.	WW Kleinensee	34.	WW Kappeln
	Kreis Herzogtum Lauenburg	35.	WW Frorup-Westerfeld
10.	WW Börnsen	36,	WW Grundhof
11.	WW Büchen	37.	WW Steinbergkirche
12.	WW Aumühle	38.	WW Stenderup
13.	WW Lauenburg	39.	WW Süderfahrenstedt
14.	WW Mölln	40.	WW Kopperby
15.	WW Klein Disnack	41.	WW Sörup
	Kreis Ostholstein	42.	WW Spenting
16.	WW Benz	43.	WW Thumby
17.	WW Stockelsdorf		Kreis Segeberg
18.	WW I (Cleverbrück)	44.	WW Wakendorf I
19.	WW II (Am Riesebusch)		Kreis Stormarn
20.	WW Cismar	45.	WW Großensee (HWW)
21.	WW Grube	46.	Fassung Walddörfer (HWW)
22.	WW Farve	47.	WW Klein Barnitz
23.	WW Klötzin		
24.	WW Süsel		
25.	WW Timmendorfer Strand		

wurde in der Folgezeit mehrfach überarbeitet, und liegt jetzt in der 4. Fassung (Ausgabe vom Februar 1995) als DVGW-Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete: I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser" vor. Diese wie auch die vorletzte Fassung wurden gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet. Das Arbeitsblatt enthält Angaben zur Gliederung und Bemessung von Wasserschutzgebieten. Ferner werden die einzelnen Gefahrenherde und Gefährdungspotentiale für das Grundwasser aufgezeigt und im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Auswirkungen nach Art, Ort. Dauer und Untergrundbeschaffenheit den einzelnen Schutzzonen zugeordnet.

### Gliederung und Bemessung der Schutzzonen

Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt außer bei flächenhaften Einträgen allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab. Hierauf aufbauend gliedert sich ein Wasserschutzgebiet in der Regel in folgende Schutzzonen:

Die weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. In begründeten Fällen kann die weitere Schutzzone in die Zonen III B und III A unterteilt werden. In Porengrundwasserleitern mit geringen Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers hat sich die Grenze zwischen den Zonen III B und III A in einer Entfernung von etwa 2 km oberstromig der Fassung als zweckmäßig erwiesen. Die äußere Umrandung der Zone III bildet in der Regel die unterirdische Wasserscheide, ggfs. auch die oberirdische Wasserscheide.

Die engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur